

1. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)

Aufgrund der §§ 10, 58, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung.

Geschäfte des laufenden Betriebes sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben des Betriebes gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt.

Die Abgrenzung der Geschäfte des laufenden Betriebes richtet sich in Anlehnung an die Richtlinie des Rates der Stadt Gifhorn über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Als laufende Geschäfte des Betriebes gelten u. a.

1.	Abschluss von Grundstücksankauf- und Grundstückstauschverträgen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen bis	50.000 EUR
2.	Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streitwert von	25.000 EUR
3.	Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis und nach § 117 NkomVG unbegrenzt, wenn: a) die Leistungen in voller Höhe von Dritten erstattet werden (z. B. bei Versicherungsleistungen) b) die Leistungen aufgrund zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage zu erbringen sind und der Betrieb keinen Einfluss auf Rechtsgrund und Höhe der konkreten Aufwendungen bzw. Auszahlungen hat.	25.000 EUR
4.	Niederschlagung von Forderungen bis	10.000 EUR
5.	Erlass von Forderungen bis	10.000 EUR
6.	Abschluss von Vergleichen bis zu einer Verzichtsgrenze von	10.000 EUR
7.	Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen a) bis zu einem Jahr b) bis zu drei Jahren bis	in unbegrenzter Höhe 50.000 EUR
8.	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Mietzins von	10.000 EUR

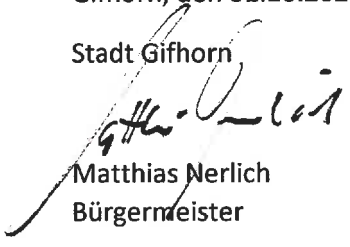
Die Betriebsleitung berichtet im Betriebsausschuss über Auftragsvergaben für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen ab einer Auftragssumme von 50.000 EUR (brutto).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gifhorn, den 01.10.2025

Stadt Gifhorn


Matthias Nerlich
Bürgermeister

